

# qs.letter

## **Genehmigung für Abschnitt 38.3 EBM (GOP 38200, 38205 EBM) - ärztlich angeordnete Hilfeleistungen von qualifizierten nicht-ärztlichen Praxisassistenten in Alten- und Pflegeheimen**

Januar 2017

Seit dem 1. Juli 2016 gibt es im EBM ein eigenes Kapitel zur stärkeren Förderung der Delegation von ärztlichen Leistungen. Fachärzte erhalten Zuschläge auf Besuche, die eine qualifizierte nicht-ärztliche Praxisassistenz (NäPa) in Alten- oder Pflegeheimen und/oder anderen beschützenden Einrichtungen durchführt.

**NäPa auch für Fachärzte**

Die GOP 38200 für den Besuch durch die NäPa und die GOP 38205 für den Mitbesuch (Abschnitt 38.3 EBM) sind genehmigungspflichtig. Welche Kriterien die Ärzte erfüllen müssen und welche Qualifikation die Praxisassistenz vorweisen muss, haben wir in diesem qs.letter für Sie zusammengefasst.

**Genehmigung der KV Hessen  
erforderlich**

### **Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung**

Die Praxis muss gegenüber der KV Hessen erklären, dass sie eine NäPa gemäß EBM-Kapitel 38.3 und der Delegations-Vereinbarung (Anlage 8 zum BMV-Ä) mit der geforderten Qualifikation mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt.

**Erklärung über Beschäftigung  
einer NäPa mit entsprechenden  
Qualifikationen**

Dem Antrag auf Genehmigung sind Bescheinigungen zum Nachweis der Berufserfahrung, der Hausbesuche (Selbsterklärung) und der Zusatzqualifikation durch eine zertifizierte Kursteilnahme beizufügen.

Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter [www.kvhessen.de/fuer-unsere-mitglieder/qualitaet/qualitaetssicherung-und-genehmigungspflicht/naepa-kapitel-383-ebm/](http://www.kvhessen.de/fuer-unsere-mitglieder/qualitaet/qualitaetssicherung-und-genehmigungspflicht/naepa-kapitel-383-ebm/).

Eine Mindestanzahl von Behandlungsfällen – wie bei den Hausärzten verlangt – wird nicht gefordert. Daher wird die Beschäftigung auch nicht durch eine Strukturpauschale (vergleichbar mit den GOP 03060/03061) gefördert.

**Keine Mindestanzahl von  
Behandlungsfällen -  
keine Strukturpauschale**

### **Welche Fachgruppen können eine Genehmigung beantragen?**

Folgende Fachgruppen können eine Genehmigung beantragen:

- Fachärzte für Allgemeinmedizin,
- Fachärzte für Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte,
- Ärzte ohne Gebietsbezeichnung,

**Teilnahme für Fachärzte und  
Hausärzte möglich**

- Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung, die gegenüber dem Zulassungsausschuss ihre Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1a SGB V erklärt haben,
- Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin,
- Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Fachärzte für Augenheilkunde,
- Fachärzte für Chirurgie,
- Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
- Fachärzte für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde,
- Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten,
- Fachärzte für Innere Medizin mit und ohne Schwerpunkt, die gegenüber dem Zulassungsausschuss ihre Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung erklärt haben,
- Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
- Fachärzte für Neurologie,
- Fachärzte für Nervenheilkunde,
- Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie,
- Fachärzte für Orthopädie,
- Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie,
- Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie,
- Fachärzte für Urologie,
- Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin

#### **Qualifikationen der nicht-ärztlichen Praxisassistenten**

Zusätzlich zu der Erklärung über die Anstellung einer NÄPa mit mindestens 20 Wochenstunden in der Praxis sind nachfolgende Qualifikationsnachweise der NÄPa erforderlich:

- Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in einer haus- oder fachärztlichen Arztpraxis nach dem qualifizierten Berufsabschluss. Um gegenüber der KV belegen zu können, in welchem Versorgungsbereich die berufliche Erfahrung erlangt wurde, ist durch die zuständige Ärztekammer das Teilnahmezertifikat bei Berufserfahrung in einer fachärztlichen Praxis gesondert zu kennzeichnen.
- Nachweis über eine Zusatzqualifikation gemäß § 7 der Delegationsvereinbarung (Anlage 8 zum BMV-Ä)

**und**

- Nachweis über die Begleitung von mindestens 20 Hausbesuchen zur Verrichtung medizinisch delegierbarer Leistungen in Alten- und Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen.

**Qualifikationsanforderung  
NÄPa**

### **Zusatzqualifikation nach der Delegations-Vereinbarung**

Die Zusatzqualifikation dient dem Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten, welche die NäPa aufbauend auf der jeweiligen Primärqualifikation befähigen muss, Hilfeleistungen in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen, in Abwesenheit des anordnenden Arztes, zu erbringen.

Die für den Erwerb der Zusatzqualifikation nachzuweisenden Fortbildungsmaßnahmen müssen eine

- theoretische Fortbildung zu den Themen: Berufsbild, medizinische Kompetenz und Kommunikation / Dokumentation,
  - eine praktische Fortbildung in Form von Hausbesuchen und
  - eine Fortbildung in Notfallmanagement
- umfassen.

Detailliertere Informationen zu den Fortbildungsinhalten können Sie der Delegations-Vereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä) entnehmen.

### **Übergangsregelung bei begonnener Fortbildung zur NäPa**

Die Genehmigung wird auch erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass mit der Fortbildung bereits begonnen wurde. In diesem Fall wird die Genehmigung bis zum voraussichtlichen Abschluss der Fortbildung befristet – längstens für 4 Quartale. Die Übergangsregelung gilt bis zum 31.12.2018.

### **Was ist nach der Genehmigungserteilung zu beachten?**

Es ist jährlich die Anstellung der NäPa anzuzeigen (Erklärung der Praxis).

Die KV Hessen ist bei Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses der NäPa unverzüglich zu informieren.

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Hessen  
Team Qualitätssicherung

### **Fortbildungsinhalte**

### **Genehmigung bei begonnener Ausbildung zur NäPa möglich**

### **jährliche Anzeige der Beschäftigung der NäPa**